

**Bekanntgabe über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
nach § 5 Abs. 2 und § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Aktenzeichen: 32/693.17

Die Firma HEIM Bau GmbH & CO. KG, Boschstraße 12-14, 89079 Ulm hat beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, am 16.03.2021 den Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Fortführung des Kiessandtagebaus sowie die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG zur Vorflutanbindung der Baggerseen an den Ersinger Bach auf der Gemarkung Ersingen gestellt. Nach der öffentlichen Auslegung der Unterlagen und dem Erörterungstermin wurden die naturschutzrechtlichen Maßnahmen teilweise geändert, sodass die UVP-Vorprüfung auf Grundlage der geänderten Antragsunterlagen (Stand 14.01.2025) durchgeführt wurde.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die flächenhafte Erweiterung eines früheren Kiesabbaugebietes auf der Gemarkung Ersingen. Für den Kiesabbau wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sodass das gegenständliche Vorhaben als Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 9 Abs. 3 UVPG einzustufen ist. Für den Kiesabbau auf einer Gesamtfläche von 3,91 ha ist nach Anlage 1, Nr. 4.2.3 zum Umweltverwaltungs-gesetz (UVwG) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Darüber hinaus legt Anlage 1, Nr. 13.18.1 fest, dass für Gewässerausbaumaßnahmen eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Da die Kiesgewinnung in Ersingen im Nassabbauverfahren erfolgt und neue, dauerhafte Gewässerflächen entstehen (Gewässerausbau), wurde für das Gesamtvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG). Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige und bei der Zulassungsentscheidung im Trägerverfahren nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigende Umweltauswirkungen haben kann.

Die HEIM Bau GmbH & CO. KG hat zur Einschätzung der Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens die erforderlichen Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG vorgelegt, u.a. über die Merkmale und den Standort des Vorhabens sowie eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 7 Abs. 4 UVPG). Der überschlägigen Prüfung wurden insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde gelegt: Unterlage zur UVP-Vorprüfung (G.U.B.), Landschaftspflegerischer Begleitplan (G.U.B.), Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Bio-Büro Schreiber), Bodenschutzkonzept (G.U.B.).

Ergebnis:

Aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten, kann das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes insgesamt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Demnach besteht für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG).

Begründung:

Die Auswirkungen auf den Menschen, sind vor allem in den Lärm-, Staub-, und Abgasemissionen zu sehen, die typischerweise beim Abbau und Abtransport von Kies entstehen. Da die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen relevanten Standorten eingehalten werden, die Kiesgewinnung im Nassabbau stattfindet, Transportwege zur Verhinderung von Staub bei Bedarf

bewässert werden und die entstehenden Abgase sich aufgrund des windoffenen Geländes schnell verdünnen, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt zur Inanspruchnahme von Strukturen, die bislang Tieren als Fortpflanzungs- und Lebensstätten zur Verfügung stehen. Um die Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen so gering, wie möglich zu halten, werden diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt. Bspw. erfolgen Rodungen und Rückschnitt sowie die Abraumberäumung nur außerhalb der Brut-, Setzzeiten von Tieren, Abbaubereiche werden vor der Inanspruchnahme auf Bodenbrüter kontrolliert und Bäume werden vorab auf Höhlen, Risse, Spalten, Nester kontrolliert. Die Habitatqualität der Seen wird sich nach Abbauende und Umsetzung der geplanten naturnahen Ufergestaltung kaum von den ursprünglich geplanten und genehmigten Seen unterscheiden. See V soll, wie in der ursprünglichen Rekultivierungsplanung vorgesehen, zu einem Natursee entwickelt werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind somit nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von rund 4,65 ha in Anspruch genommen, die bislang landwirtschaftlich bzw. als extensives Grünland (See V) und als Lagerfläche (See I) genutzt wird. Südlich und südwestlich von See V werden vererdete Niedermoorböden mäßiger Bodenfruchtbarkeit und mäßiger Puffereigenschaft kleinräumig in Anspruch genommen. Um Bodenverdichtungen durch Fahrzeug- und Maschinenbewegungen zu vermeiden, werden Schotterauflagen aufgebracht. Zur Überwachung dieser und weiterer bodenschützender Maßnahmen, wird das Vorhaben von einer bodenkundlichen Baubegleitung begleitet. Durch die Vorflutanbindung nähert sich der Grundwasserstand im Hinterland von See V an die ursprünglichen Grundwasserstände vor Unterbrechung der Entwässerung über den Rauhriedgraben an. Hierdurch wird die Vererdung im Nahbereich zu See V kleinräumig beschleunigt. Die Flächeninanspruchnahme und der kleinräumige Verlust bzw. Beeinträchtigung vererdeter Niedermoorböden führt jedoch insgesamt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Nachteilige Beeinträchtigungen für die Seen, den Ersinger Bach und die Donau können durch eine geeignete Dimensionierung und Bewirtschaftung der Vorflutanbindung sowie durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Einsatz von Baumaschinen verhindert werden. Die geringfügige Vergrößerung der Seen I und V wird sich nur unwesentlich auf den Wasserhaushalt auswirken. Die Herstellung der Vorflutanbindung ermöglicht die Regulierung der Wasserstände in den Seen. Hierdurch können natürliche Schwankungen minimiert und ein Überschwemmen der Dellmensinger Straße vorgebeugt werden. Im Hinterland von See V führt die Vorflutanbindung zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und nähert sich damit an die ursprünglichen Verhältnisse an. Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit umliegender Schutzgebiete liegt nicht vor.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ulm, 27.02.2025
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst 32 - Umwelt- und Arbeitsschutz